

*****Amtliche Bekanntmachung*****

Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 07.10.2020
in der Fassung der 1. Änderung und Ergänzung vom 30.11.2020

Auf Grundlage der §§ 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes und des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 02.10.2020 zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung (Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest) ergeht hiermit nachfolgende Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 07.10.2020.

Jagdausübungsberechtigte im Landkreis Elbe-Elster haben:

1. geeignete Maßnahmen der flächendeckenden verstärkten Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes und eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen.
2. Jedes verendet, aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild ist dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL) zu melden (telefonisch unter 03535 – 46 2681) und mit einer Wildmarke zu kennzeichnen. Weiterhin ist der Wildursprungsschein korrekt auszufüllen und bei der Probenabgabe vorzulegen.
Von jedem tot aufgefundenem Wildschwein sind Proben zur virologischen Untersuchung auf die ASP zu entnehmen. Die Proben können bei den bekannten Kurierstützpunkten im Landkreis Elbe-Elster abgegeben werden.
3. Der beprobte Tierkörper ist unmittelbar am Fundort vergraben, der Fundort ist mit geeigneten Mitteln zu markieren bis ein negatives Ergebnis vorliegt, sowie, wenn möglich die GPS-Daten des Fundortes festzustellen und an das AVLL zu übermitteln.

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.
Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 07.10.2020 außer Kraft.

Ergänzend wird nochmals darauf hingewiesen, dass

- **jeder, der Schweine (z.B. Hausschweine, Minischweine, Hängebauschweine) hält oder halten will**, dies dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft gemäß Viehverkehrsverordnung anzuzeigen hat (Tel.: 03535 - 46 2682, Fax: 03535 – 46 2687, E-Mail: veterinaeramt@lkee.de),
- **die erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen und die Dokumentationsverpflichtungen** auch in kleinen (Hobby-)Schweinehaltungen gemäß Schweinepest-Verordnung und Viehverkehrsverordnung nach wie vor einzuhalten sind.
- **weitere Information zur Afrikanischen Schweinepest**, auf der Internetseite des Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft zu finden sind.

Begründung:

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Elbe-Elster die für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständige Behörde. Auf Grundlage der Risikobewertung sind daher Maßnahmen zum Schutz der Hausschweinebestände und vor der Weiterverbreitung im Wildtierbestand erforderlich.

Am 10. September 2020 wurde im Landkreis Spree-Neiße erstmals der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Afrikanische Schweinepest bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich festgestellt. Mit der amtlichen Feststellung von weiteren 177 Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland und weiteren zehn Ausbrüchen im Land Sachsen (Stand 30.11.2020) ist ein zusätzliches Gefährdungspotential für die Einschleppung der ASP in den bisher nicht betroffenen Kreisen des Landes Brandenburg aufgetreten.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiösität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent. Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand innerhalb von 7- 10 Tagen mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen i. d. R. am 2.- 4. Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit, meist bis zum Tod, andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, v. a. aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Die getroffenen Anordnungen gemäß des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 02.10.2020 zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung (Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest) sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit

verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck, der frühzeitigen Erkennung und die damit einhergehende Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird.

Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch - Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)
- Erlass des MSGIV zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest vom 02.10.2020
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 279 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der o.g. Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet

unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> ("Elektronischer Verwaltungszugang") **aufgeführt sind.**

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der durch den § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> ("Elektronischer Verwaltungszugang") (Behörde) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Herzberg, 30.11.2020

Im Auftrag

DVM Ilona Schrupf
Amtstierärztin